OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450783/8/Kü/PP

Datum:
Linz, 4. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. J.R., X, N., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 21. Dezember 2020, GZ: 811-10, betreffend Entrichtung einer Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr gemäß der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußbach nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:

Bemessungsgrundlage: 121 m^2 x € 21,85	€ 2.643,85
zuzüglich 10 % USt	€ 264,39
Gesamtsumme	€ 2.908,24

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020, GZ: 811-10, setzte der Bürgermeister der Gemeinde Nußbach (im Folgenden: belangte Behörde) die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr für das im Eigentum des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) stehende an die Ortskanalisation N. angeschlossene Gebäude X auf dem Grundstück Nr. x/5, KG S., gemäß § 2 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach mit insgesamt 5.215,60 Euro fest.

Begründet wurde dies damit, dass aufgrund des Bauvorhabens „Einbau von Büroräumen im Dachgeschoß“ auf dem Grundstück Nr. x/5, KG S. (Bescheid vom 12.12.2019, Zl. 131-9-85/2019) sowie der Fertigstellung bzw. Benützung der Büroräumlichkeiten im Obergeschoß mit einer Fläche von 96 m^2 sich eine nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage ergeben hat.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Weitergabe an das zuständige Gericht und die Zurückweisung des Bescheides in dieser Form beantragt wird. Kein Einwand bestehe gegen die Kanalanschlusserweiterungsgebühr für die 2019 erweiterten Räume, dagegen gebe es keinen Einwand.

Der Einspruch beziehe sich darauf, dass das Obergeschoß des Bauvorhabens 1998 genau nach dem genehmigten Plan ausgeführt worden sei. Der Altbestand im Obergeschoß habe damals ein Büro, Toilette und einen zusätzlichen Raum umfasst. Es sei unrichtig, dass das Obergeschoß erst nachträglich fertiggestellt worden sei.

Ende 1999, das Gebäude sei damals als Roh-/Ziegelbau fertiggestellt gewesen, seien zwei Gemeindemitarbeiter gekommen und hätten nach Bauplan die Ist-Maße des Rohbaus vermessen. Dies war damals so üblich für die tatsächliche Berechnung der Kanalgebühr gewesen. Die daraufhin ermittelte Kanalanschlussgebühr sei dem Bf in Rechnung gestellt und von diesem auch bezahlt worden. Sämtliche Prüfberichte zum Hausbau wie z.B. für die Heizung, Elektrik usw. seien der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. der Gemeinde übermittelt worden. Auch die abschließende Baufertigstellungsanzeige zum gesamten Bauvorhaben 1998 sei fristgerecht erstellt worden. Da die Gemeinde sowieso alles geprüft habe, sei dieses Schriftstück sogar von der Gemeinde selbst formuliert und ausgedruckt worden.

Das Bauvorhaben des Bf aus dem Jahr 1998 sei als Altbestand so anzuerkennen wie es geplant, bestätigt, ausgeführt und mit der Baufertigstellungsanzeige der Gemeinde abgeschlossen worden sei. Durch die von der Gemeinde versäumten Fristen seien sämtliche Nachforderungen nicht gerechtfertigt. Im Jahr 2019 sei dann das Obergeschoß, in der selben Ebene zum Altbestand vom Jahr 1998 durch

neue Räume erweitert worden, diesbezüglich gebe es gegen die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr keine Einwände.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Aufgrund der Ausführungen des Bf, wonach die Beschwerde zur Weitergabe an das zuständige Gericht eingebracht wurde, wurde von der belangten Behörde dies als Antrag auf Verzicht einer Beschwerdevorentscheidung gewertet und zeitgerecht der Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf persönlich sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 16. November 1998, Zl. 131-9-69/1998, wurde dem Unternehmen des Bf die Baubewilligung für den Neubau eines Betriebsgebäudes auf Parzelle Nr. x/5, KG S., nach Maßgabe der bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solche gekennzeichneten Baupläne erteilt.

Am 18. November 1999 führten Gemeindeorgane beim errichteten Firmengebäude zwecks Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr an die Ortskanalisation der Gemeinde einen Lokalaugenschein durch. In der aufgenommenen Niederschrift vom 18. November 1999 ist festgehalten, dass für das Erdgeschoß eine Fläche von 252 m^2 und für den 1. Stock eine Fläche von 96 m^2, somit insgesamt 348 m^2 als Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr festgestellt werden. Handschriftlich ist in der Niederschrift vermerkt, dass die Kanalanschlussgebühr für 96 m^2 (OG) erst nach Fertigstellung vorgeschrieben wird. Zudem ist in dieser Niederschrift handschriftlich vermerkt, dass der Kanalanschluss am 8. September 1999 hergestellt wurde.

In der Folge wurde dem Unternehmen des Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 25. November 1999, Zl. 811-11, die Kanalanschlussgebühr für das Gebäude S. Nr. x auf Grundstück Nr. x/5, KG S., mit einer für das bebaute Grundstück anrechenbaren Bemessungsgrundlage von 252 m^2 vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 13. Juni 2003, eingelangt bei der Gemeinde Nußbach laut Eingangsstempel am 23. Juni 2003, brachte der Bf die Anzeige der Baufertigstellung für das Betriebsgebäude auf Grundstück Nr. x/5, KG S., bei der Baubehörde ein.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 12. Dezember 2019, Zl. 131-9-85/2019, wurde dem Unternehmen des Bf die Baubewilligung für den Einbau von Büroräumen im Dachgeschoß auf dem Grundstück Nr. x/5, KG S., erteilt. Am 10. Jänner 2020 wurden Erhebungen hinsichtlich der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass neben der Fläche von 96 m^2, welche bereits von der Baubewilligung aus dem Jahr 1999 umfasst war, als Bemessungsgrundlage für die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr zusätzlich eine Fläche von 121 m^2 angenommen wird. Insgesamt wurden sohin vom Bürgermeister der Gemeinde Nußbach eine Bemessungsgrundlage für die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr von 217 m^2 (96 m^2 Altbestand + 121 m^2 Neufläche) angenommen.

Auf Grundlage dieser Erhebungen wurde dem Bf mit Bescheid vom 21. Dezember 2020, Zl. 811-1, eine Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr mit der Bemessungsgrundlage von 217 m^2 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer vorgeschrieben. Gegen diese Vorschreibung wurde vom Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils genannten Bescheiden und Niederschriften, welche dem vorgelegten Verfahrensakt angeschlossen sind. Hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid angenommenen Bemessungsgrundlage für die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr führt der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung aus, dass die Gebühr für 121 m^2, welche durch den Einbau von Büroräumen im Dachgeschoß im Jahr 2019 hinzugekommen sind, nicht beeinsprucht wird und sich seine Beschwerde nur gegen diese 96 m^2 Dachgeschoß als Altfläche richtet. Hinsichtlich dieser Fläche ergibt sich aus der Niederschrift der Gemeinde Nußbach vom 18. November 1999, dass der Kanalanschluss des Betriebsgebäudes am 8. September 1999 erfolgt ist und das Erdgeschoß eine Fläche von 252 m^2 und das Obergeschoß eine Fläche von 96 m^2 zu diesem Zeitpunkt aufgewiesen hat. Diese Geschoßflächen sind in der Niederschrift ausgewiesen und vom Bf auch so bestätigt worden. Festgehalten ist handschriftlich zudem, dass für die 96 m^2 Fläche im Obergeschoß eine Vorschreibung erst nach Fertigstellung erfolgt.

Die Fertigstellungsanzeige vom 13. Juni 2003, welche den Eingangsstempel des Gemeindeamtes Nußbach vom 23. Juni 2003 trägt, ist dem Akt ebenso angeschlossen.

Insofern ist festzuhalten, dass der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Unterlagen festzustellen war und sohin als unbestritten anzunehmen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach vom 14. Dezember 1994, idF vom 12. Dezember 1997, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Nußbach erlassen wird lauten wie folgt:

„§1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.

§ 2
Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

a)	für jeden anschließbaren Haushalt (Wohnungseinheit) bzw. für jede anschließbare Betriebsstätte	S	11.660,--
b)	zuzüglich je m^2 der Bemessungsgrundlage	S	233,--
	mindestens zusammen aber	S	35.000,--

(2) Bemessungsgrundlage ist die auf volle m^2 abgerundete Fläche des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerkes, und zwar:

a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschoßflächen.

(3) a) Bei Dachraum oder Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt.
b) Betriebliche Lagerflächen werden nur zur Hälfte der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn sie nicht - auch nicht teilweise - für die Be- oder Verarbeitung (Werkstätte etc.) bzw. für die Ausstellung oder den Verkauf verwendet werden.

[...]

§ 4
Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage oder Änderung der Anzahl der anschließbaren Haushalte oder Betriebsstätten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Veränderung im Sinne des § 2 Abs. 1 (Anzahl der Haushalte oder Betriebsstätten bzw. Vergrößerung der Bemessungsgrundlage) eingetreten ist. Hierbei sind die Zuschläge für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.

[...]

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an den gemeindeeigenen, öffentlichen Kanal.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. bei Bezugsfertigstellung. Der Abgabenbehörde sind durch den Abgabepflichtigen alle Umstände, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen, binnen einem Monat anzuzeigen (§§ 92ff Oö. LAO).“

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 idgF lauten wie folgt:

„A. Entstehung des Abgabenanspruches

§ 4. (1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.
[...]

D. Festsetzung der Abgaben

§ 198. (1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.
[...]

E. Verjährung

§ 207. (1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.
[...]

§ 208. (1) Die Verjährung beginnt

a) in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht im Abs. 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird;

[...].“

III.2. Die im gegenständlichen Fall maßgebende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußbach legt fest (§ 5), dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstücks an den gemeindeeigenen, öffentlichen Kanal entsteht. Aus der dem Akt einliegenden Niederschrift der Gemeinde Nußbach vom 18. November 1999 geht hervor, dass der Kanalanschluss des Betriebsgebäudes des Bf am 8. September 1999 hergestellt wurde und eine Bemessungsgrundlage von insgesamt 348 m^2 für die Berechnung der Gebühr für den Anschluss an die Ortskanalisation festgestellt wurde. In dieser Niederschrift wurde für das Erdgeschoß eine Fläche von 252 m^2 und für den 1. Stock eine Fläche von 96 m^2 sohin insgesamt 348 m^2 ausgewiesen. Entsprechend den Vorgaben der genannten Kanalordnung der Gemeinde Nußbach ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und sohin der Abgabenanspruch am 8. September 1999 für die gesamte ausgewiesene Bemessungsgrundlage von 348 m^2 entstanden. Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens wurde der Gemeinde Nußbach mit Baufertigstellungsanzeige vom 13. Juni 2003, eingelangt am 23. Juni 2003, angezeigt.

Aufgrund dieser Tatsachen ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der 96 m^2-Fläche im Obergeschoß, welche bereits in der Niederschrift ausgewiesen und als Bemessungsgrundlage festgestellt worden ist, im Jahr 2019 irgendeine Änderung eingetreten ist. Vielmehr ist der Abgabenanspruch, d.h. die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühren, bereits mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation am 8. September 1999 entstanden. Dies ungeachtet des handschriftlichen Hinweises in der Niederschrift, dass die Kanalanschlussgebühr für 96 m^2 im Obergeschoß erst nach Fertigstellung vorgeschrieben wird. Aber auch die Fertigstellung wurde bereits im Jahr 2003 zur Anzeige gebracht.

Die Vorschreibung einer Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr für diese 96 m^2 mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 steht insgesamt im Widerspruch zu den Bestimmungen der BAO hinsichtlich der Verjährung von Abgabenansprüchen. Die Einbeziehung der Fläche als Bemessungsgrundlage für die nunmehr festgesetzte der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr ist daher nicht rechtens. In diesem Sinne war der Beschwerde des Bf, sofern sie sich auf die 96 m^2 im Obergeschoß bezieht zu folgen und die Bemessungsgrundlage im Spruchteil 1. des angefochtenen Bescheides auf jene Fläche abzuändern, die im Zuge des Einbaus von Büroräumlichkeiten im Jahr 2019 als Bemessungsgrundlage festgestellt wurde. Dabei handelt es sich um eine Fläche von 121 m^2.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger